



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 24.05.1963

Geschäftsverkehr; hier: Benutzung des Fernschreibers RdErl. d. Innenministers v. 24. 5. 1963 — ID 2/15 — 45.23¹⁾

231. Ergänzung - SMBI. NW. - (Stand 1. 4. 1996 = MBI. NW. Nr. 18 einschl.)

24. 5. 63 (1) ,

Geschäftsverkehr; hier: Benutzung des Fernschreibers

RdErl. d. Innenministers v. 24. 5. 1963 — ID 2/15 — 45.23¹⁾

Der Fernschreiber bietet für die schnelle Nachrichtenübermittlung im Geschäftsverkehr zwischen den Behörden große Vorteile. Die Wirtschaftlichkeit der Fernschreibeinrichtungen bei den Bezirksregierungen ist aber nur bei entsprechend hohem Ausnutzungsgrad gesichert. Wenn in der Vergangenheit die Möglichkeiten des fernschriftlichen Nachrichtenverkehrs noch nicht in dem erforderlichen Umfang ausgeschöpft worden sind, so lag dies vor allem daran, daß noch verhältnismäßig wenige Behörden mit einem Fernschreiber ausgestattet sind. Diesem Nachteil wird in absehbarer Zeit abgeholfen sein: Alle Landkreise und kreisfreien Städte sollen — soweit noch nicht geschehen — an das öffentliche Fernschreibernetz angeschlossen werden. Damit sind dann die technischen Voraussetzungen für eine stärkere Benutzung und für die Wirtschaftlichkeit der Fernschreibeinrichtungen gegeben.

Bei einer derartigen nachrichtentechnischen Ausstattung muß es möglich sein, die herkömmliche Nachrichtenübermittlung zwischen den Behörden (Ferngespräche, Sehnenbriefe, Telegramme usw.) weitgehend über das Fernschreibernetz abzuwickeln und nicht unerhebliche Fernsprechgebühren einzusparen. . .

Ich bitte daher, durch Anweisung an die Dienstkräfte sicherzustellen, und überwachen zu lassen, daß der Fernschreiber in Zukunft im Verkehr zwischen den Behörden, insbesondere im Verkehr

mit den obersten Landesbehörden sowie mit den Landkreisen und kreisfreien Städten, in möglichst großem Umfange benutzt wird. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Bezirksregierungen (RdErl. v. 21. 7. 1958 — SMBI. NW. 20020 —) werden zu gegebener Zeit entsprechend ergänzt werden.

20020

') MBL NW. 1903 S. «7». ') MBL NW. 1105 S. SSO.